

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom 1. Dezember. 2005**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.12.2005 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom

20. Dezember 1999 (ABl. Stadt Köln 1999, S. 608 ff.) in der Fassung der 6.

Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004 (ABl. Stadt Köln 2004, Nr. 53, S. 991 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

- | | | |
|----|----------------|----------|
| 1. | 60 I-Behälter | 217,74 € |
| 2. | 80 I-Behälter | 268,69 € |
| 3. | 120 I-Behälter | 352,53 € |
| 4. | 240 I-Behälter | 612,97 € |

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 letzter Satz AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

- | | | |
|----|----------------|----------|
| 1. | 60 I-Behälter | 252,87 € |
| 2. | 80 I-Behälter | 307,03 € |
| 3. | 120 I-Behälter | 397,26 € |
| 4. | 240 I-Behälter | 658,99 € |

(3) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 11 Abs. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 70 I-Behälter 302,29 €
2. 110 I-Behälter 404,93 €
3. 500 I-Behälter 1.251,33 €
4. 660 I-Behälter 1.547,56 €
5. 770 I-Behälter 1.649,44 €
6. 1.100 I-Behälter 2.134,45 €

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter 8,38 €
2. 80 I-Behälter 10,86 €
3. 120 I-Behälter 15,00 €
4. 240 I-Behälter 28,83 €

(5) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 11 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter 8,38 €
2. 70 I-Behälter 9,29 €
3. 80 I-Behälter 10,86 €
4. 110 I-Behälter 14,72 €
5. 120 I-Behälter 15,00 €
6. 240 I-Behälter 28,83 €
7. 500 I-Behälter 52,73 €
8. 660 I-Behälter 68,96 €
9. 770 I-Behälter 74,44 €
10. 1100 I-Behälter 99,90 €

(6) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 3.000 I-Behälter 6.151,74 €
2. 5.000 I-Behälter 10.253,66 €

(7) Im Falle des § 8 Abs. 5 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 16,00 € je Behälter und Jahr.

(8) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz abweichend von Abs. 3 Ziffer 6 für den 1.100 l-Behälter 2.109,91 €.

(9) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 und 8 entsprechend.

(10) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren nach Abs. 6 entsprechend.

(11) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für den Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(12) Im Falle des § 8 Abs. 9 und § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr der Restmülltonne (§ 8 Abs. 5 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 8 Abs. 5 Ziff. 3-5 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(13) Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 6 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

- Fahrgastschiffen
 - bis 500 qm genutzter Wasserfläche 80,59 €
 - über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 161,18 €
 - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 184,21 €
- Hotelschiffen
 - bis 500 qm genutzter Wasserfläche 107,44 €
 - über 500 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 214,91 €
 - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 245,62 €

(14) Im Falle des § 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 5 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,00 €.

(15) Für Abfallbehälter, deren Transportweg von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1 – 4,:
 - Transportweg über 15 m bis 25 m: 12,00 €
 - Transportweg über 25 m bis 40 m: 32,40 €
 - Transportweg über 40 m: 58,80 €

2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 bis 6, , Abs. 8:
- Transportweg über 15 m bis 25 m: 56,40 €
 - Transportweg über 25 m bis 40 m: 151,20 €
 - Transportweg über 40 m: 244,80 €

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen als selbständige Gebühr erhoben.

(16) Für Abfallbehälter, deren Transportweg bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, auf dem sich aber auf dem Weg Hindernisse befinden, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1 – 4,: 12,00 €
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 bis 6, , Abs. 8: 56,40 €

Der Zuschlag wird bei Inanspruchnahme von Biotonnen als selbständige Gebühr erhoben.

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 9 Abs. 3 und 4 AbfS).

(17) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

- je Abfuhr und Entleerung 252,69 €

und für die Entsorgung

- je Tonne Abfall 168,29 €

In allen übrigen Fällen des § 8 Abs. 7 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 bis 6 und 8.

(18) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 12 Satz 1 erhoben.

(19) Bei Nutzung einer Müllschleuse im Sinne des § 10 Abs. 5 AbfS wird ein Gebührensatz erhoben. Dieser Gebührensatz beträgt für

1. 500 l-Behälter 68,11 €
2. 660 l-Behälter 117,19 €
3. 770 l-Behälter 178,65 €
4. 1.100 l-Behälter 487,19 €

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Vollmacht

Die Stadt Köln bevollmächtigt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) zur Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

- Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 14, 8 Abs. 5 Ziffer 2 AbfS, § 2 Abs. 7 AbfGS),
- Abfallsäcke (§ 10 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 14 AbfGS),
- Pressmüllcontainer (§ 8 Abs. 7 AbfS, § 2 Abs. 17 AbfGS),
- offene Abfuhr (§ 10 Abs. 1 AbfS, § 2 Abs. 12 AbfGS),
- Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 10 Abs. 1 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 13 AbfGS),
- Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 8 Abs. 9 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 12 AbfGS).
- Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 12 AbfGS)“

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 1 .12.2005

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma